



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Windpark Arborn GmbH

### Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 2. Oktober 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 19.02.2024, eingegangen am 05.06.2024, zuletzt ergänzt am 01.08.2025 wird der

**Windpark Arborn GmbH  
Bahnhofstr. 93  
65599 Dornburg**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in der Gemeinde Greifenstein, Gemarkung Arborn und Nenderoth,

### **zwei Windenergieanlagen**

vom Typ E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von je 6 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten gerundet):

| WEA Nr. | Gemeinde     | Gemarkung | Flur | Flurstück | Koordinaten<br>(ETRS89 UTM Zone 32N) |           |
|---------|--------------|-----------|------|-----------|--------------------------------------|-----------|
|         |              |           |      |           | Wert Ost                             | Wert Nord |
| WEA 01  | Greifenstein | Arborn    | 4    | 11, 13    | 32.442.676                           | 5.602.514 |
| WEA 02  | Greifenstein | Nenderoth | 8    | 7/2       | 32.442.902                           | 5.602.229 |

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt - wie beantragt - befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **21. Oktober 2025 bis 3. November 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen [www.rp-gießen.hessen.de](http://www.rp-gießen.hessen.de) unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 3. Dezember 2025.

Gießen,  
den 08.10.2025

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Abteilung IV Umwelt**  
**Az.: 1060-43.1-53-a-1380-07-00004#2025-00005**